

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. Februar 2016 (Sache R 1819/2015-4) über die Anmeldung des Wortzeichens APlan als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Grid applications GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 200 vom 6.6.2016.

Klage, eingereicht am 18. November 2016 — Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank/SRB**(Rechtssache T-809/16)**

(2017/C 030/56)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG (Bregenz, Österreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Eisenberger)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss (SRB)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Decision des Single Resolution Boards SRB/ES/SRF/2016/06 vom 15. April 2016 („Decision of the Executive Session of the Board of 15 April 2016 on the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2016/06)“) sowie die Decision des Single Resolution Boards SRB/ES/SRF/2016/13 vom 20. Mai 2016 („Decision of the Executive Session of the Board of 20 May 2016 on the adjustment of the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund supplementing the Decision of the Executive Session of the Board of 15 April 2016 on the 2016 ex-ante contributions to the Single Resolution Fund (SRB/ES/SRF/2016/13)“) für nichtig zu erklären, dies zumindest in dem Umfang, in dem diese Decisions die Klägerin betreffen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

- Erster Klagegrund: Eklatante Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelnder (vollständiger) Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidungen
- Zweiter Klagegrund: Eklatante Verletzung wesentlicher Formvorschriften aufgrund mangelnder Begründung der angefochtenen Entscheidungen

Klage, eingereicht am 18. November 2016 — Di Bernardo/Kommission**(Rechtssache T-811/16)**

(2017/C 030/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Danilo Di Bernardo (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 10. August 2016, mit der der Prüfungsausschuss für das Auswahlverfahren EPSO/AST-SC/03/15 den Kläger von diesem Auswahlverfahren ausgeschlossen hat, aufzuheben;
- der Kommission in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund werden verschiedene offensichtliche Beurteilungsfehler des Prüfungsausschusses bei der Beurteilung der Berufserfahrung des Klägers gerügt.
2. Mit dem zweiten Klagegrund werden hilfsweise die unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung und die mangelnde Bekanntgabe der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Auswahlkriterien gegenüber dem Kläger gerügt.

Klage, eingereicht am 21. November 2016 — Abes/Kommission

(Rechtssache T-813/16)

(2017/C 030/58)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Abes — companhia de assistência, bem-estar e serviços para seniores, Lda (São Pedro de Tomar, Portugal)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Mimoso Ruiz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV und für die Zwecke des 264 AEUV als ordnungsgemäß eingereicht und zulässig anzusehen;
- den Beschluss C (2016) 5054 vom 9. August 2016 gemäß Art. 263 AEUV und für die Zwecke dieses Artikels insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass die in der Beschwerde angeführte Maßnahme keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt;
- den Beschluss C (2016) 5054 vom 9. August 2016 gemäß Art. 263 AEUV und für die Zwecke dieses Artikels insoweit für nichtig zu erklären, als darin festgestellt wird, dass die in der Beschwerde angeführte Maßnahme, sofern sie eine staatliche Beihilfe darstellt, gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist;
- ferner der Kommission die Verfahrenskosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Begründungsmangel. Die Klägerin trägt vor, dass der Beschluss an einem Begründungsmangel leide, da darin festgestellt worden sei, dass die Maßnahme, selbst wenn sie eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen würde, gemäß Art. 107 Abs. 3 Buchst. c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar wäre, ohne dass dies begründet worden wäre.